

Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer Ergänzungsförderung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM-Ergänzungsförderung)

Zum Hintergrund:

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW fördert– ergänzend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – in den Bereichen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe (stationäre und offene Einrichtungen) sowie der stationären Pflegeeinrichtungen Klimaschutz- und Hitzeschutzmaßnahmen. Erfahren Sie mehr über die förderfähigen Maßnahmen und die Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung durch die SozialstiftungNRW: klicken Sie hier.

Beachten Sie bei der Planung von Klima- und Hitzeschutzmaßnahmen auch die Arbeitshilfen zum einrichtungsbezogenen Hitzeschutz in stationären Pflege- und Wohneinrichtungen, die das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegewesen erstellt hat. Hier finden Sie sowohl gebäudebezogene als auch sonstige Gestaltungsmöglichkeiten.

Was ist das Ziel der Förderung?

- **Steigerung der Energieeffizienz** und des Anteils der **erneuerbaren Energien** am Endverbrauch für Wärme und Kälte
- Leistung eines aktiven Beitrags zum **Klimaschutz** durch Verringerung der CO₂-Emissionen
- Steigerung der **Lebensqualität** der Bewohnerinnen und der Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer wird gefördert?

- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe
- Offene Jugendhäuser
- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- Eingliederungshilfe
 - Ambulante Einrichtungen
 - Besondere Wohnformen bis max. 24 Plätze zzgl. Krisenzimmer (Krisenzimmer werden nicht mitgezählt)



Wie wird gefördert?

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand des Zuwendungsbescheids des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bzw. der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Förderhöhe richtet sich nach dem Ansatz der Bundesförderung
- Bundesförderung und Förderung SozialstiftungNRW ergeben zusammen **maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**
 - BAFA:
 - Fachplanung/Baubegleitung: BAFA: 50 %; SozialstiftungNRW: 10 %
 - Einzelmaßnahme: BAFA 15 % + ggf. 5 % iSFP-Bonus, wenn Empfehlung Maßnahme im erstellten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP); SozialstiftungNRW: bis zu 45 %
 - KfW: 30 % Grundförderung; SozialstiftungNRW: bis zu 30 %

Besonderheiten und Hinweise

- Das **Gebäude** muss nach **2003 gebaut** oder seit 2003 **grundlegend bzw. fortlaufend modernisiert** worden sein. Die vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen sind zu erläutern.
- Bauantrag bzw. Bauanzeige liegt mindestens 5 Jahre zurück.
- Grundlegende **Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**
 - Zulässigkeit eines Vorhabenbeginns vor Bewilligung und sogar schon vor Antragstellung
- Vorlage des Formulars zur Kostenberechnung nach DIN 276 **nicht** erforderlich. Stattdessen ist der Zuwendungsbescheid des BAFA bzw. der KfW vorzulegen.
- Die **Barrierefreiheit** der Einrichtung ist formlos zu erläutern
 - Das Formular „Erklärung zur Barrierefreiheit“ muss nicht ausgefüllt werden
- Nach Bewilligung durch SozialstiftungNRW:
 - Auszahlung der letzten 25 % der Zuwendung erst nach Abschluss der VN-Prüfung durch SozialstiftungNRW.
Hierfür ist die Vorlage des Festsetzungsbescheids des BAFA oder der KfW erforderlich.
- Zweckbindungsfrist 10 Jahre

Hinweis bei Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Betreiber der Einrichtung:

Es gilt Nr. 9.1.2 der Förderrichtlinie – erforderlich Vorlage eines Mietvertrags o.Ä. und dingliche Sicherung oder Bürgschaft nach Bewilligung durch SozialstiftungNRW.

Ihre Schritte zur Förderung – vereinfachtes Antragsverfahren

1. Bewilligung der Bundesförderung durch BAFA oder KfW
2. Kontaktaufnahme mit Spitzenverband bzgl. Stellungnahme zum Antrag
3. Vorbereitung der Antragsunterlagen
Benötigte Anlagen: Stellungnahme des Spitzenverbands, Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid, Auszug aus Vereinsregister / Handelsregister, Satzung / Gesellschaftsvertrag, Bewilligungsbescheid des BAFA / der KfW, Finanzierungsplan, unbeglaubigter Grundbuchauszug in Kopie, Erklärung bzgl. Barrierefreiheit der Einrichtung, Erläuterung bzgl. Gebäude (Baujahr, Modernisierung), ggf. Mietvertrag o.Ä.
4. Einreichung des Antrags digital über das Online-Förderportal
5. Entscheidung im Stiftungsrat
6. Erlass des Zuwendungsbescheids

Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf der Website:

<https://sozialstiftung.nrw/antragstellung>

